

BUNDESGERICHTSHOF

IX Nr. 922/67BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Gewerkschaftssekretär Walter L. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]weg 4,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Grell, von der Mühlen und Prof. Dr. Birkelmann in der Sitzung vom 11. Juni 1968 beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

F A K T E N

Der Kläger hat in den Jahren 1949 und 1950 Studienbeihilfe für seinen Sohn von 2.850 DM erhalten. Er hatte sich mit der Anrechnung dieser Leistungen auf etwaige Haftentschädigungs- und sonstige Wiedergutmachungsansprüche einverstanden erklärt.

Obne von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, bewilligte ihm der Beklagte 1949 eine Haftentschädigung von 6.150 DM, 1951 eine Nachzahlung auf Gesundheitsschadenrente von 3.900 DM und 1956 eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens von 5.615,34 DM. In einem Vermerk zur Berufsschadentschädigung legte er die Gründe für die Nichtanrechnung der Studienbeihilfe nieder.

Durch Beschluss vom 1. Februar 1966 bewilligte der Beklagte dem Kläger eine Soforthilfe nach § 141 Abs. 6 BGG in

- 3 -

der Fassung des Schlufgesetzes. Auf diese Entschädigung rechnet er nunmehr die Studienbeihilfe an.

Der Berufsungsrichter hat angenommen, der Beklagte habe das Recht zur Anrechnung aus verschiedenen Gründen verwirkt. Ob dem zu folgen wäre, bedarf keiner Erörterung. Denn die außergewöhnliche Fallgestaltung steht einer Zulassung der Revision entgegen. Eine Rechtsfrage von allgemeiner, über den Streitfall hinausgehender Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) kann nicht darin gesehen werden, ob auf Grund eines vereinbarten Vorbehalts zweckbestimmte Entschädigungen wie die Ausbildungsbeihilfe auf die einmalige zweckbestimmte Entschädigung des § 141 Abs. 6 ZPO angerechnet werden können.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Beklagte nach §§ 203 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Mai

v.d. Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS